

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hedingen

vom 7. Dezember 2017

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2 Gebührenpflicht	5
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	6
Art. 5 Gebührentarif.....	6
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	6
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührensatzung	6
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 10 Kostenvorschuss	7
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	7
Art. 12 Fälligkeit	7
Art. 13 Verzugszins	7
Art. 14 Gebührenverfügung.....	7
Art. 15 Mahnung und Betreibung	8
Art. 16 Verjährung	8
Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	8
Verwaltung allgemein	8
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	8
Bau	8
Art. 19 Grundlagen.....	8
Art. 20 Gebührenbemessung	9
Art. 21 Gebührenreduktion	9
Art. 22 Planungen	9
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Art. 23 Gemeindebibliothek	9
Art. 24 Hedinger Weiher.....	10
Art. 25 Sportanlage Schlag	10
Art. 26 Werkhofsaal.....	10
Bürgerrecht	10
Art. 27 Bürgerrecht.....	10
Art. 28 Zusätzliche Gebühren	10
Einwohnerdienste	11
Art. 29 Einwohnerdienste	11
Feuerwehrwesen	11
Art. 30 Feuerwehr	11
Art. 31 Steuerausweise	11
Friedhof	11
Art. 32 Bestattungskosten	11
Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege	11
Lebensmittelkontrolle.....	12
Art. 34 Lebensmittelkontrolle.....	12

Polizeiwesen.....	12
Art. 35 Gastgewerbepatente	12
Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden	12
Art. 37 Abgaben auf gebranntes Wasser	12
Art. 38 Hunde.....	12
Art. 39 Waffenerwerbsscheine	12
Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	13
Bildung	13
Art. 41 Freiwillige Angebote der Schule	13
Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	13
Art. 43 Schulergänzende Betreuung	13
Nutzung öffentlichen Grundes	13
Art. 44 Parkiergebühren.....	13
Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	13
Rechtspflege.....	14
Art. 46 Wiedererwägungsgesuche	14
Art. 47 Neubeurteilungen	14
Art. 48 Friedensrichter.....	14
Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 49 Übergangsbestimmung	14
Art. 50 Inkrafttreten	14

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hedingen

(vom 7. Dezember 2017)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hedingen erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009, folgende Verordnung:

(Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.)

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung unter angemessener Berücksichtigung der Bereitstellungskosten,
- nach dem objektiven Wert der Leistung,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest, überprüft sie periodisch mind. alle vier Jahre und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 200% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer, sofern die Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist, nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltunqsrechtspflegegesezt erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreuung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bau

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden aufwandbezogene Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren umfassen die Leistungen der Gemeindeverwaltung und von externen Leistungserbringern der Gemeinde (Feuerpolizei, Pröfingenieure).

³ Für die Weiterverrechnung von Rechnung externer Leistungserbringer der Gemeinde kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

⁴ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Bearbeitungs- und Baubewilligungsgebühren werden in eine baupolizeiliche Gemeindegebühr und ein Baukostendepot gegliedert.

- a. Die baupolizeiliche Gemeindegebühr umfasst die Behandlung des Baugesuchs durch den Bereich Bau, die Baukommission und den Gemeinderat. Sie wird nach Art und Aufwand bemessen
- b. Auf dem Baukostendepot werden dem Gesuchsteller alle Aufwendungen externer Leistungserbringer der Gemeinde und alle Nebenbewilligungen aufwandgerecht belastet. Vor Baubeginn hinterlegt der Gesuchsteller auf dem Baukostendepot einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Bearbeitungskosten. Nach Abschluss des Baugesuchs wird das Baukostendepot aufwandgerecht abgerechnet.

² Für Kleinstbauten, bei denen keine Aufwände externer Leistungserbringer der Gemeinde anfallen, können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenreduktion

¹ Die baupolizeiliche Gemeindegebühr kann reduziert werden, wenn die Baubewilligungsbehörde vermindernde Leistungen zu erbringen hat. Die übrigen, über das Baukostendepot abgerechneten Leistungen werden unverändert aufwandgerecht weiter verrechnet.

² Die Reduktion der baupolizeilichen Baubewilligungsgebühr wird namentlich bei Bauverweigerungen und Vorentscheiden gewährt.

³ Die Höhe der Gebührenreduktion bestimmt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 22 Planungen

¹ Die Begleitung von Planungen (Quartierpläne, Gestaltungspläne, Ortsplanbegehren) durch die Gemeindeverwaltung wird zu Lasten der Grundeigentümer aufwandgerecht abgerechnet.

² Die Begleitung von Planungen durch externe Leistungserbringer der Gemeinde wird den Grundeigentümern aufwandgerecht in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 23 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Schul- und Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden.

³ Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

⁴ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 24 Hedinger Weiher

¹ Für die Benützung des Hedinger Weihers werden Saisonkarten oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

³ Für Hedinger Schülerinnen und Schüler ist die Benützung des Hedinger Weihers kostenlos. Für die einheimische Wohnbevölkerung wird die Saisonkarte zum reduzierten Preis abgegeben.

Art. 25 Sportanlage Schlag

¹ Für die Benützung der Sportanlage werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² Für ortsansässige Vereine ist die Benützung gebührenfrei.

³ Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein

⁴ Die Gebühren werden im Benützungsreglement festgesetzt.

Art. 26 Werkhofsaal

¹ Für die Benützung des Werkhofsaaals werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² Für ortsansässige Vereine ist die Benützung gebührenfrei.

³ Die Gebühren werden im Benützungsreglement festgesetzt.

Bürgerrecht

Art. 27 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung¹.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

¹ LS 141.11

Einwohnerdienste

Art. 29 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste können für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren erheben.

² Anmeldungen zur Niederlassung sind gebührenfrei. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 30 Feuerwehr

¹ Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen unentgeltlich.

² Die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr ausserhalb des Kernaufgabenbereichs erfolgt gestützt auf die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inklusive ihrer Anhänge. Wo diese nichts vorsieht sowie für Leistungen an Dritte bemessen sich die Gebühren gemäss Gebührentarif des Gemeinderats oder nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeuginsatz.

Finanzen und Steuern

Art. 31 Steuerausweise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden pro Ausweis und Steuerperiode Gebühren erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhof

Art. 32 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Soweit die Gemeinde Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 34 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 35 Gastgewerbepatente

Gestützt auf das Gastgewerbegesetz erteilte Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 30 und 1'000 Franken.

Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 1'500 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

Art. 37 Abgaben auf gebrannte Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf das Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Art. 38 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

Art. 39 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung² erhoben.

² Waffengesetz: SR 514.54

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Verfügungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Bildung

Art. 41 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Diese müssen nicht kostendeckend sein. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren erheben.

Art. 43 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung (Hort, Mittagstisch) erhebt die Schule oder das Kinderhaus von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 44 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Parkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigungen werden in der Parkierungsverordnung bzw. Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 46 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 47 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 48 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren³.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

³ LS 211.11